# Der allgemeine Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG

Thomas Weiler





## Funktion und Rolle der "Gleichheit"

Gleichheitsrechte

Gleichheit im Staat

Gleichbehandlungsgebote und Ungleichbehandlungsverbote **Gleichheitsrechte** Art. 3, 6 V, 33, 38 Leistungsrechte

Schutz durch Teilhabe

Schutz durch den Staat

Originär

Anspruch auf Leistung

Derivativ

Teilhabe am Bestehenden Gleiches Recht auf Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen ("Vorbehalt des Möglichen") Mitwirkungsrechte

Freiheit im/für den Staat

Staatsbürgerliche Rechte

Wahlrecht Art. 38 Zugang zu

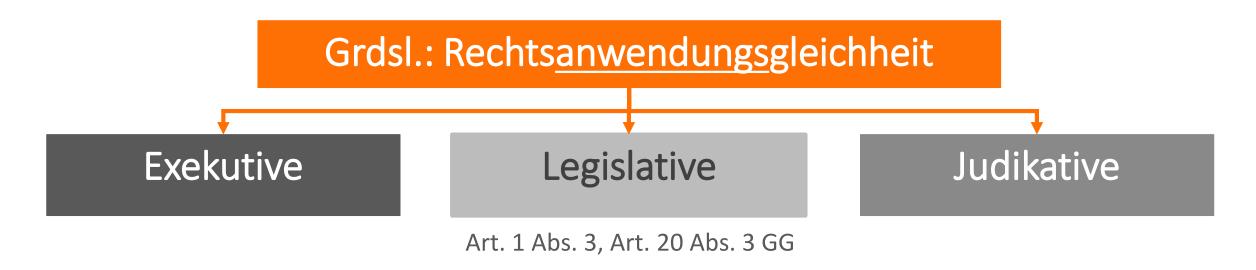
öffentlichen

Ämtern Art. 33 II





# Bindungswirkung von Art. 3 Abs. 1



D.h. es gilt auch die Rechtssetzungsgleichheit





# Anwendungsbereich: subsidiär

Trifft ein spezielles Gleichheitsrecht zu?



Art. 3 Abs. 2 und 3; Art. 6 Abs. 1 und 5; Art. 33; Art. 38 GG: *leges speciales* 



Wenn nicht, dann Art. 3 Abs. 1 GG





### Grundsatz

Wesentlich (Un)Gleiches muss (un)gleich behandelt werden



D.h. es ist geboten, zwei (wesentlich) gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Sonst liegt eine Ungleichbehandlung vor.





# Prüfung

1. Wird ein bestimmter Sachverhalt rechtlich in bestimmter Weise behandelt?

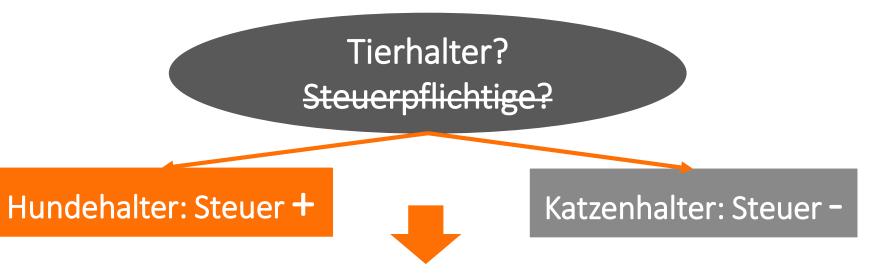
2. Wird ein anderer Sachverhalt anders behandelt?

3. Lassen sich beide Sachverhalte einem gemeinsamen Oberbegriff zuordnen?





## Gemeinsame Obergruppe



Bei Wahl des Begriffs "Tierhalter" liegt eine Ungleichbehandlung vor!





# Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

#### Klassisch

Gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung? Ist die Ungleichbehandlung willkürlich?

Hier reicht jede nicht evident sachfremde/willkürliche Begründung als Rechtfertigung aus!

## "Neue Formel"

Je mehr die Begründung einem der Diskriminierungsverbote aus Art.3 Abs. 3 ähnelt; je weniger der Betroffene es beeinflussen kann; je freiheitseinschränkender der Eingriff

Anwendung der "Neuen Formel" => Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes





## **Neue Formel**

Gleichheitsrecht verletzt "wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können".

*BVerfGE* 55, 72





#### **Neue Formel**

Ungleichbehandlung bedarf "stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind."

BVerfGE 129, 49

"Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der <u>Verhältnismäßigkeit</u> orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen."





# Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1

Ungleichbehandlung grds. unzulässig:

Geschlecht

Sprache

Glaube, religiöse und politische Anschauungen

Rasse

Heimat

Herkunft





## Merkmale

#### Geschlecht

Meint die biologische Natur, d.h.
männlich, weiblich oder dem dritten
Geschlecht zugehörig – nicht
umfasst ist die sexuelle
Orientierung!

#### Heimat

betrifft die örtliche Herkunft nach Geburt oder nach Ansässigkeit i.S.d. emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum.





## Merkmale

#### Herkunft

bezieht sich auf den sozialen schichtenspezifischen Aspekt der Abstammung

## Anschauung

Entspricht Begriff in Art. 4 (religiöse Anschauung/Glaube).
Politische Anschauungen sind Überzeugungen zu Vorgängen im staatlichen/gesellschaftlichen Bereich.





## Relatives Ungleichbehandlungsverbot

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

#### Verbot der Benachteiligung wg. Behinderung

Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Jedoch immer nur relatives Ungleichbehandlungsverbot: Fehlt der Person wg. des in Abs. 3 genannten Kriteriums eine bestimmte Fähigkeit kann dies Grund für Ungleichbehandlung sein!

© juracademy.de





## Wichtig !!!

Die Ungleichbehandlung muss durch den gleichen Träger öffentlicher Gewalt erfolgen!



D.h. es muss das gleiche Bundes-, Landes usw. Recht angewendet werden; also können Sachverhalte in verschiedenen Bundesländern/ Kommunen unterschiedlich geregelt sein! (Bsp.: Feiertage)





## Ausnahme:

### Keine Gleichheit im Unrecht!



Wenn der Staat einen Fall rechtswidrig behandelt hat gewährt Art. 3 GG keinen Anspruch darauf ebenso behandelt zu werden!